

Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen

hier: Hinweise zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und zur medizinischen Versorgung

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 11. März 2022

Unter Bezugnahme auf die bereits in der letzten Woche übermittelten Informationen zur Ankunft und Aufnahme von geflüchteten Personen aus der Ukraine wird gebeten, die nachfolgenden weitergehenden Hinweise zu beachten und die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend zu informieren:

1. Rechtsgrundlagen und aufenthaltsrechtlicher Status

Am 4. März 2022 hat der Rat den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Der Beschluss wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung, so dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können. Eine Einbeziehung weiterer Personengruppen nach Art. 2 Nr. 3 des Ratsbeschlusses befindet sich in Prüfung.

Zudem hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat zur unbürokratischen Ermöglichung von legaler Einreise und Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und auch Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die am 8. März 2022 im elektronischen Bundesanzeiger verkündet worden (Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1) und am 9. März 2022 in Kraft getreten ist. Diese „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen“ (UkraineAufenthÜV) findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung und ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Konkrete Hinweise zur nationalen Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 4. März 2022, insbesondere hinsichtlich des erfassten Personenkreises des Arbeitsmarktzuganges und der Registrierung, sind dem beigefügten Schreiben des BMI vom 5. März 2022 zu entnehmen.

2. Leistungsrecht und gesundheitliche Versorgung

Nach anfänglicher Erörterung zwischen BMAS und BMI über das anwendbare Leistungssystem wurde im Schreiben des BMI vom 5. März 2022 klargestellt, dass es sich auf der Grundlage der Beschlussfassung des Rates am 4. März 2022 zur Feststellung eines Massenzustromes von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 um ein Asylgesuch nach § 16 Abs. 1 AsylG handelt, wenn aus der Ukraine geflüchtete Menschen ein Schutzbegehren äußern. Die Äußerung eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch die Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren. Demnach sind die Personen, die ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert haben, leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nummer 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Nach § 3 der UkraineAufenthÜV steht die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zugunsten des in der Norm genannten Personenkreises der Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht entgegen. Daher zieht auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG wegen Krieges im Heimatland gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nach sich.

Folglich kommt vorliegend die „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 AsylbLG im Freistaat Thüringen“ für den im Beschluss des Rates vom 4. März 2022 und den in der UkraineAufenthÜV genannten Personenkreis zur Anwendung, sobald ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert wurde.

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet neben dem Umfang der Krankenbehandlung (§ 4 der Rahmenvereinbarung i.V.m. der Anlage 1) auch Regelungen über das Melde- und das Abrechnungsverfahren. Dementsprechend wird darum gebeten, entsprechend § 5 der Rahmenvereinbarung zu verfahren und die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, wie bisher bereits bei den sonstigen Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG praktiziert, bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ist der Krankenkasse ein geeignetes Lichtbild des Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen und zu bestätigen, dass das Lichtbild mit der Identität des Leistungsberechtigten übereinstimmt.

Da viele Geflüchtete aus der Ukraine die kommunalen Gebietskörperschaften direkt erreichen, d.h. nicht zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden, kann in diesen Fällen nicht nach § 6 Abs. 1 S. 2 der Rahmenvereinbarung verfahren werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden insoweit gebeten, der Krankenkasse den Anmeldevordruck und ein geeignetes Lichtbild des Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen und die Identität zu bestätigen.

Insoweit wird auch darum gebeten, die PIK-Erfassung bei den Ausländerbehörden schnellstmöglich vorzunehmen. Notfalls kann die Anmeldung bei den Krankenkassen jedoch auch schon vor der PIK-Erfassung erfolgen. In diesen Fällen sollten möglichst Kopien der Personaldokumente gefertigt werden. Zudem wird anheimgestellt, das Formular zur Aufklärung über die Datenverwendung und -weitergabe, das im Rahmen der Erstaufnahme verwandt wird, entsprechend einzusetzen (Aufklärung und Unterzeichnung des Betreffenden). Hinsichtlich der Information der betreffenden Personen zur Beibringung von Lichtbildern dürfte zur Vermeidung von Verzögerungen eine Abstimmung zwischen der jeweiligen Ausländerbehörde und der AsylbLG-Leistungsbehörde hilfreich sein.

Zur Sicherstellung einer durchgehenden Krankenbehandlung im Zeitraum von der vollständigen Anmeldung des Leistungsberechtigten bis zum Erhalt der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist in § 6 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung vorgesehen, dass seitens der Krankenkassen personalisierte Anspruchsnachweise für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren zur Übermittlung der Anspruchsnachweise regeln die betreuenden Krankenkassen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft.

Nach § 5 Abs. 6 S. 1 der Rahmenvereinbarung erbringen die Krankenkassen die Leistungen ab dem Datum der Anmeldung. Um dem Ziel einer unkomplizierten Versorgung der Vertriebenen gerecht zu werden, sollen vorliegend Leistungen bereits dann erbracht werden, wenn die in der Anlage 3 der Rahmenvereinbarung vorgesehenen Daten aufgenommen und übermittelt sind, auch wenn noch kein Lichtbild zur Verfügung steht. Abweichend von § 4 VI der Rahmenvereinbarung ist es vorliegend keine Voraussetzung der Anspruchsberechtigung,

dass die betreffenden Personen in einer Aufnahmeeinrichtung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt untergebracht sind. Die medizinische Versorgung auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung soll auch für diejenigen aus der Ukraine geflohenen Menschen sichergestellt werden, die in privaten Unterkünften, bei Freunden oder Familienangehörigen unterkommen, soweit diese Versorgung nicht anderweitig sichergestellt ist bzw. die Finanzierung ggf. selbst bzw. von Dritten erfolgt.

Die Krankenkassen wurden gebeten, nach Anmeldung zügig die personalisierten Anspruchsnachweise für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung zu übermitteln. In dringenden Fällen stehen außerhalb der regulären Öffnungszeiten die Servicestellen bzw. Hotlines der Krankenkassen zur Verfügung. Die bewährte Abstimmung und Zusammenarbeit mit der für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zuständigen Krankenkasse sollte auch bei Fragen und Anliegen in der aktuellen Situation genutzt werden.

Wenn Leistungsberechtigte eine private Unterkunft als Wohnort angeben, sollten sie darauf hingewiesen werden, dass ihr Name am Briefkasten notiert sein muss, um den Zugang der personalisierten Anspruchsnachweise und der eGK sicherzustellen.

In Abstimmung mit den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (KZVT) wurde außerdem **für den Ausnahmefall folgendes vorläufige Verfahren** vereinbart:

Wenn aus der Ukraine geflohene Personen zu einer Notfallbehandlung beim (Zahn-)Arzt vorgestellt werden, ohne vorher weder bei der Ausländerbehörde noch bei der AsylbLG-Leistungsbehörde ein Schutzgesuch geäußert zu haben, erhalten sie eine Privatrechnung sowie den Hinweis auf die zuständige Leistungsbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Wenn die Betroffenen dann innerhalb von 10 Tagen von der zuständigen Behörde bei der Krankenkasse angemeldet werden, übernimmt die Krankenkasse die Leistungserbringung und rechnet diese mit dem Land Thüringen ab. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden insoweit gebeten, in diesen Fällen auf dem Anmeldeformular (Anlage 3 der Rahmenvereinbarung) nach Prüfung der Identität als Beginn des Meldezeitraums das Datum der Notfallbehandlung anzugeben.

Die (Zahn-)Ärzte werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich möglichst bei der Notfallbehandlung Personaldokumente vorlegen zu lassen.

Die PIK-Erfassung bleibt hiervon unberührt.

Dieses vorläufige Verfahren trägt der aktuellen Lageentwicklung Rechnung und wird zeitnah überprüft. Ein betreffender Austausch zwischen den Krankenkassen, der KVT, der KZVT und dem Apothekerverband unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände ist im gemeinsamen Austausch bereits avisiert worden.

Seitens der KVT und der KZVT wurde darum gebeten, eine Liste der Ansprechpartner in den AsylbLG-Leistungsbehörden und den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte mit Telefonnummern, E-Mailadressen und bestenfalls auch Öffnungszeiten der Behörde zur Verfügung zu stellen, welche auf den Internetseiten der Vereinigungen veröffentlicht werden könnte.

Diesbezüglich wird gebeten, dem Landesverwaltungsamt kurzfristig die Angaben des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt zu übermitteln.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Gesundheitsversorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wird auf die Regelung in § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen (privilegierte Gesundheitsversorgung). Diese ermöglicht eine über den Leistungs-

umfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit besonderen Bedürfnissen. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auch bei vergleichbaren und gleichgewichtigen Bedürfnissen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Anwendung in Betracht kommt.

Die an der Rahmenvereinbarung beteiligten Krankenkassen, die KVT, die KZVT und den Thüringer Apothekerverband erhalten dieses Schreiben zur Kenntnisnahme.

3. Weitere sachdienliche Informationen

Schließlich möchten wir Ihnen den Link zur digitalen Toolbox des Bundesgesundheitsministeriums zukommen lassen, in der sich Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung in ukrainischer Sprache finden:

<https://filebox.s-f.family/fl/48CF83h9ZE>

Die Toolbox enthält folgende Materialien zum Download:

- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit mRNA-Impfstoffen
- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit proteinbasierten Impfstoffen
- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit Vektor-Impfstoffen
- Infolyer „Impfen hilft. 7 gute Gründe, sich jetzt impfen zu lassen“
- Infolyer Corona-Schutzimpfung für Kinder (5-11 Jahre)
- Infolyer Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche (12-17 Jahre)

In Kürze soll außerdem die Publikation „Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche: Eine Entscheidungshilfe für Eltern und Sorgeberechtigte“ in ukrainischer Sprache ergänzt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Bewältigung der aktuell für alle Beteiligten großen Herausforderungen infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine bedanken wir uns bei allen Akteuren in den kommunalen Gebietskörperschaften recht herzlich.